

## **Stiftungssatzung**

### **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Perspektive Wohnen. Sie hat ihren Sitz in Schotten.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

### **§ 2 Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von Personen im Sinne des § 53 AO sowie die Förderung des Wohlfahrtswesens.
- (2) Der Zweck der Stiftung wird verwirklicht insbesondere durch den Besitz von dezentralen Wohneinrichtungen, Werkstätten für behinderte Menschen, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen. Ferner werden die Satzungszwecke durch ambulante Betreuungsformen, die die Unterstützung und Förderung von Personen bei ihrer emotionalen, psychosozialen, kognitiven und körperlichen Entwicklung und die Erarbeitung einer Lebens- und Zukunftsperspektive zum Ziel haben, verwirklicht. Hierzu werden Betreuungsangebote mit verschiedenen Schwerpunktsetzungen (u. a. Berufs- und Ausbildung, Sprachkurse, Begleitung beim Asylverfahren), Beratungsstellen und psychosoziale Dienste angeboten. Ziel ist es, den Einzelnen zu eigenen Entscheidungen zu befähigen und damit Unabhängigkeit von fremder Hilfe zu ermöglichen.

### **§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke**

- (1) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ungeschmälert und von anderem Vermögen getrennt zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen nur solche Zuwendungen zu, die hierzu ausdrücklich bestimmt sind. Andernfalls sollen sie für konsumtive Zwecke verwendet werden.

### **§ 6 Verwendung der Vermögenserträge**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Erhöhung bestimmten Zuwendungen Dritter sind von der Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben einzusetzen.
- (2) Die Erträge können auch zur Erhöhung des Stiftungsvermögens eingesetzt werden. Über ihre Verwendung entscheidet der Vorstand. Er kann sie auch der Rücklage zuführen.
- (3) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszwecks wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung auch Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (4) Die Satzung gewährt Dritten keinen Rechtsanspruch auf Förderleistungen aus der Stiftung.

### **§ 7 Organe der Stiftung**

Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Beirat. Sie sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig; ihnen kann Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen gewährt werden. Der Beirat kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Die Vorstände sind im Stiftungsgeschäft berufen. Sie gehören dem Vorstand auf Lebenszeit an.
- (3) Sofern einer der im Stiftungsgeschäft berufenen Vorstände den anderen überlebt, besteht der Vorstand sodann nur noch aus dem Überlebenden als einziges Mitglied.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bestimmen zu Beginn ihrer Amtszeit schriftlich zur Hinterlegung bei einem Notar, Rechtsanwalt oder sonstigem von Berufs wegen zur Verschwiegenheit Verpflichtetem, wer ihnen als Vorstand nachfolgen soll.

(5) Die nach Abs. 4 benannten Vorstandsmitglieder bilden nach dem Tod des nach Abs. 3 verbliebenen, einzigen Vorstandsmitglieds gemeinsam den Vorstand. Abs. 4 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der jeweilige Nachfolger sofort nach dem Tode als Vorstand nachfolgt, sodass der Vorstand fortan stets aus zwei Personen besteht.

(6) Die Regelungen sind auch auf den Fall anzuwenden, dass ein Mitglied des Vorstands zurücktritt.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstands**

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er entscheidet in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung.

(2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln.

(3) Der Vorstand verwaltet die Stiftung so, dass eine Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß dem Stifterwillen gewährleistet ist.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht sowie die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von 9 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.

(5) Die Aufgabenerfüllung erfolgt nach den Regelungen der §§ 86, 26 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

(6) Der Vorstand kann, sofern es die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und die laufenden Geschäfte es erfordern, einen Geschäftsführer und weitere Hilfskräfte anstellen.

### **§ 10 Beirat**

(1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten.

(2) Er bestimmt die Mitglieder und ihre Anzahl; sie werden für eine Amtszeit von drei Jahren berufen und können nach Ablauf erneut berufen werden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende beruft den Beirat einmal jährlich ein und leitet die Sitzung. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit durch die anwesenden Mitglieder.

(5) Mitglieder des Vorstands sollen nicht Mitglieder des Beirates sein. Sie können an dessen Sitzungen aber auf Wunsch teilnehmen.

### **§ 11 Aufgaben des Beirats**

Dem Beirat kommt ausschließlich beratende Funktion zu. Er berät und unterstützt die Stiftung in allen dem Stiftungszweck dienenden Fragen sachverständig. Dazu kann er Anregungen und Vorschläge zur Förderung des Stiftungszwecks schriftlich unterbreiten.

**§ 12 Änderung der Satzung**

(1) Eine Änderung dieser Satzung kann der Vorstand beschließen, soweit die Änderung der Erhaltung und Verbesserung der Stiftungstätigkeit dient.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

**§ 13 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung**

(1) Die Auflösung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung kann nur erfolgen, wenn es wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse angezeigt erscheint und der Vorstand hierüber Beschluss gefasst hat. Gleiches gilt für den Fall, dass eine Änderung des Stiftungszwecks erfolgen soll. Der Wille der Stifter bei Stiftungsgründung ist tunlichst zu beachten.

(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde.

**§ 14 Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

**§15 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Landeswohlfahrtsverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.


**§ 16 Wirtschaftsjahr**

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.


**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.

Bad Homburg, 28.05.2019

  
\_\_\_\_\_  
Becker, Silke

Bad Homburg, 28.05.2019

  
\_\_\_\_\_  
Schaefer, Christof

HESSEN



## Anerkennungsvermerk

Die mit Stiftungsgeschäft vom 28. Mai 2019 errichtete und mit vorstehender Stiftungsverfassung versehene Stiftung „Perspektive Wohnen“ mit Sitz in Schotten wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung anerkannt.

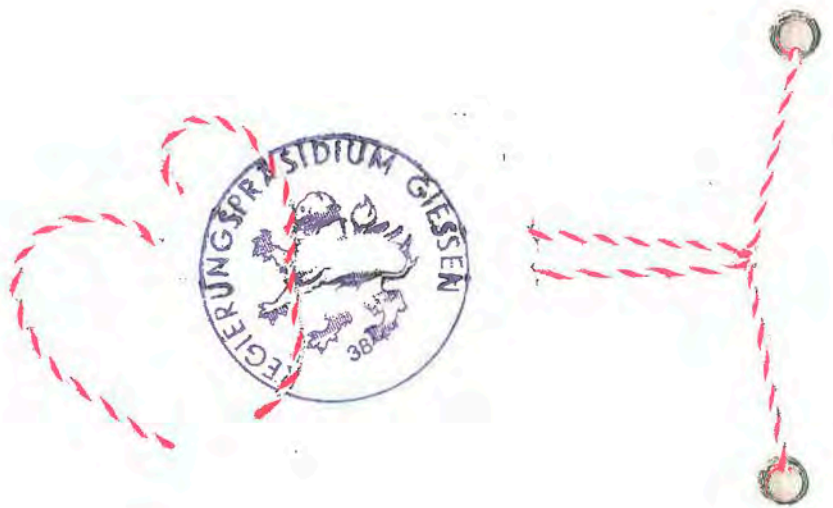
Gießen, 01. Juli 2019  
II 21 - 25 d 04/11 – (5) – 25

Regierungspräsidium Gießen

In Vertretung

  
Becker i.V.





HESSEN



# Stiftungsurkunde

Gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der derzeit gültigen Fassung erkenne ich die mit Stiftungsgeschäft vom 28. Mai 2019 errichtete Stiftung

## **„Perspektive Wohnen“ mit Sitz in Schotten**

als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts an.

Gießen, 01. Juli 2019  
II 21 - 25 d 04/11 – (5) - 25

Regierungspräsidium Gießen  
In Vertretung



  
Becker i. V.